Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 19. 1. 1976

Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit der Frau X, Klägerin,
gegen
die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg,
vertreten durch den Direktor des Arbeitsamts Wetzlar, Beklagte.

Die 5a. Kammer des Sozialgerichtes Gießen hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1976 durch die Richterin *Klier* als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter *Weber* und *Menk* für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Mai 1975 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 1975 verurteilt, der Klägerin *Arbeitslosenhilfe* im Anschluß an den Bezug des Arbeitslosengeldes zu gewähren. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die am 7. 1. 1955 geborene ledige Klägerin, die die spanische Staatsangehörigkeit besitzt, begehrt die Gewährung von Arbeitslosenhilfe. Sie lebt mit ihren Eltern und ihrem Bruder in Deutschland. Ihr Vater arbeitet bei den Buderus'schen Eisenwerken. Sie selbst war vom 1. 8. 1971 bis zum 28. 6. 1972 als Verkaufshilfe und vom 19. 3. 1973 bis zum 6. 7. 1973 als Kunststoffarbeiterin tätig. Auf ihren Antrag vom 27. 10. 1974 bewilligte die Beklagte ihr ab 27. 10. 1974 für 120 Wochentage Arbeitslosengeld. Während der letzten drei Monate des Bezugs von Arbeitslosengeld besaß die Klägerin keine Arbeitserlaubnis mehr.
Am 24. 3. 1975 stellte die Klägerin Antrag auf Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld. Auf Anfrage der Leistungsabteilung des Arbeitsamtes Wetzlar teilte die Vermittlungsabteilung dieser mit, der Klägerin könne unter Berücksichtigung des Einzelfalles eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden. Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15. 5. 1975 die beantragte Arbeitslosenhilfe ab mit der Begründung, nach der derzeitigen Lage sowie der voraussichtlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Klägerin sei mit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis zunächst nicht zu rechnen; aus diesen Gründen fehlten die Voraussetzungen einer Arbeitsaufnahme und damit des Leistungsanspruchs.
Der am 23. 5. 1975 erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23. 6. 1975 als unbegründet zurückgewiesen.
Hiergegen richtet sich die am 3. 7. 1975 bei Gericht eingegangene Klage.
Die Klägerin beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 5. Mai 1975 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 1975 zu verurteilen, ihr Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug des Arbeitslosengeldes zu gewähren.
Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.
Die Beklagte ist der Ansicht, die fehlende Arbeitserlaubnis der Klägerin schließe

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1976-3-306 - Generiert durch IP 216.73.217.52, am 29.04.2026, 08:38:07. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

deren Verfügbarkeit als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenhilfe aus. Das Gericht hat durch Einholung einer Auskunft beim Arbeitsamt Wetzlar festgestellt, daß bei der zuständigen Vermittlungsstelle für Kunststoffarbeiterinnen im Mai 1975 33 offene Stellen und 648 Arbeitsuchende, im Juni 1975 32 offene Stellen und 626 Arbeitsuchende und im September 1975 15 offene Stellen und 684 Arbeitsuchende gemeldet waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, sie ist insbesondere form- und fristgerecht erhoben sowie an sich statthaft.
Die Klage ist auch sachlich begründet. Die angefochtenen Bescheide konnten keinen Bestand haben. Die Ablehnung der Arbeitslosenhilfe erfolgte zu Unrecht.
Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) hat Anspruch auf Arbeitslosenhilfe u. a. nur, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Nach § 134 Abs. 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 AFG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf sowie bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen, die er ausüben kann.
Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin vor. Die Klägerin steht der Arbeitsvermittlung subjektiv und objektiv zur Verfügung. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Klägerin ernstlich bereit und ihrem Leistungsvermögen nach imstande ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben. Daß sie über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügt, ist aus der Art der Tätigkeit zu ersehen, die sie vor der Arbeitlosmeldung verrichtet hat. Anhaltspunkte für eine mangelnde Arbeitsbereitschaft sind nicht zu erkennen.
Der Auffassung der Beklagten, Verfügbarkeit sei aufgrund der fehlenden Arbeitserlaubnis zu verneinen, kann nicht gefolgt werden.
. . .
Schon rein formal gesehen ist das Tatbestandsmerkmal der Verfügbarkeit im Ersten Unterabschnitt »Arbeitslosengeld« und Zweiten Unterabschnitt »Arbeitslosenhilfe« des Vierten Abschnitts des Arbeitsförderungsgesetzes im Hinblick auf das rechtliche Dürfen identisch. Dies ergibt sich insbesondere aus § 134 Abs. 2 Satz 2 AFG, wonach das Tatbestandsmerkmal der Verfügbarkeit im Zweiten Unterabschnitt »Arbeitslosenhilfe« gegenüber dem Ersten Unterabschnitt »Arbeitslosengeld« ausdrücklich nur insoweit modifiziert ist, als im Rahmen des Zweiten Unterabschnitts die Beschränkung der Dauer der Arbeitszeit den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ausschließt. Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber diese eine konkrete Modifizierung des Tatbestandsmerkmals Verfügbarkeit vorgenommen hat, ist zu schließen, daß er eine weitere darüber hinausgehende Abänderung nicht gewollt hat. Das bedeutet konsequenterweise, daß, wenn die Beklagte Arbeitslosengeld gewährt hat und somit auch die Frage der Verfügbarkeit geprüft und bejaht haben muß, auch Verfügbarkeit im Sinne des § 134 AFG anzunehmen ist. Die Ausführungen der Beklagten in ihrem Runderlaß vom 3. April 1975 (Ia 6-5751/5121/5427/7103) finden im Gesetz keine Stütze. Danach wird bei Arbeitslosengeldempfängern für die Zeit, in welcher Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, die Erteilung der Arbeitserlaubnis als möglich angesehen; aus diesem Grund wird Arbeitslosengeld gewährt. Diese Argumentation ist in sich widersprüchlich (vgl. Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1969). Sie beruht auf einer Fiktion. Die Arbeitserlaubnis wird

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1976-3-306 - Generiert durch IP 216.73.217.52, am 29.04.2026, 08:38:07. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schließlich gerade deshalb abgelehnt, weil wegen des Vorrangs deutscher Arbeitnehmer keine Vermittlungsmöglichkeit für den Ausländer besteht. Eine Fiktion der Verfügbarkeit ist im Gesetz aber nur für den Fall vorgesehen, daß ein Arbeitsloser gleichzeitig die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit beantragt hat.

Diese formale Betrachtungsweise steht in Einklang mit Sinn und Zweck der Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes. Bei Prüfung der Verfügbarkeit eines Arbeitslosen dürfen nicht Umstände Einfluß finden, die in der Arbeitsmarktlage selbst begründet liegen. Diesen Grundsatz hat das Bundessozialgericht zwar anläßlich eines völlig anders gelagerten Falles, jedoch mit allgemeiner Gültigkeit in seinem Urteil vom 5. 5. 1970 (Aktenzeichen 7 RAr 65/68) ausgesprochen. Die Verfügbarkeit ist ungeachtet der Lage des Arbeitsmarktes zu beurteilen. Für sie kommt es nicht darauf an, wie die konjunkturabhängigen Vermittlungsaussichten des Arbeitslosen sind, sondern allein auf dessen persönliche und sachliche Arbeitsbereitschaft. Als die Verfügbarkeit ausschließende rechtliche Bindungen kommen somit zum Beispiel in Betracht die Folgen aus dem Mutterschutzgesetz oder etwa der Entzug des Führerscheins eines Kraftfahrers. Wollte man die auf dem Arbeitsmarkt herrschenden Verhältnisse in die Beurteilung der Verfügbarkeit mit hineinnehmen, würde man gerade den durch die schlechte Wirtschaftslage ausgelösten Fall der Arbeitslosigkeit, also den wichtigsten Fall der Arbeitslosigkeit, aus dem Versicherungsschutz herauslösen (vgl. Urteil des LSG Hamburg vom 19. April 1974 – VI ARBf 61/72 –, ABA 1974, 233). Die schlechte Arbeitsmarktlage ist gerade der Grund der Arbeitslosigkeit. Wenn man den Leistungsanspruch davon abhängig machen würde, ob die Beklagte eine Arbeitserlaubnis erteilt, so stünde es ausländischen Arbeitnehmern gegenüber im Ermessen der Beklagten, also des Trägers der Arbeitslosenversicherung selbst, ob sie einem Leistungsantrag stattgibt oder nicht (vgl. Urteil des SG Düsseldorf vom 20. 6. 1968, Aktenzeichen S 23 Ar 223/67).

Das beim Fehlen einer Arbeitserlaubnis bestehende generelle Beschäftigungsverbot dient allein arbeitsmarktpolitischen Belangen, auf die der Arbeitslose keinen Einfluß hat. Somit kann es auch nicht zu einem Leistungsausschluß führen. Die Arbeitserlaubnis ist insofern nur ein formelles Regulativ, durch das den deutschen Arbeitslosen gegenüber einem ausländischen Arbeitslosen bei der Vermittlungstätigkeit der Beklagten der Vorgang eingeräumt wird. Der Ausländer wird dadurch aber nicht schlechthin für alle Zeiten von der Aufnahme einer Tätigkeit ausgeschlossen. Das zeigt schon die vorsichtige Formulierung der Vermittlungsabteilung der Beklagten, mit der Erteilung der Arbeitserlaubnis der Klägerin sei »zunächst« nicht zu rechnen. Die Beklagte geht offensichtlich selbst nicht davon aus, daß sie auch in Zukunft keine Arbeitserlaubnis mehr erteilen werde. Wenn aber nicht sicher feststeht, daß eine Arbeitserlaubnis zu keiner Zeit nicht erteilt wird, kann man nicht annehmen, die Klägerin stehe der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung. Sobald ihr wieder eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, besteht auch begründete Aussicht dafür, daß sie in absehbarer Zeit vermittelt werden kann. Der Bezug des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe dient gerade der Überbrückung dieser Zwischenzeit.

Die Gewährung des Arbeitslosengeldes und die anschließende Ablehnung der Gewährung der Arbeitslosenhilfe durch die Beklagte läßt sich nicht mit der Begründung aufrechterhalten, bei dem Arbeitslosengeld handle es sich um eine Leistung, die auf dem Versicherungsschutzprinzip beruhe, bei der Arbeitslosenhilfe dagegen nicht. Die Arbeitslosenhilfe dient zwar der Sicherstellung des Lebensunterhaltes. Sie ist aber keineswegs mit der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz identisch. Wichtigster Anknüpfungspunkt der Arbeitslosenhilfe ist ebenso wie bei dem Arbeitslosengeld die Arbeitnehmereigenschaft und die sich daraus ergebende Verfüg-

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1976-3-306 - Generiert durch IP 216.73.217.52, am 29.04.2026, 08:38:07. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

barkeit im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes. Daß der Begriff der Verfügbarkeit hinsichtlich des Arbeitslosengeldes und Arbeitslosenhilfe derselbe ist, wurde oben bereits dargelegt. Es wäre geradezu sinnwidrig, ihn davon abhängig machen zu wollen, ob die Leistungen aus den Beiträgen der Versichertengemeinschaft oder vom Bund aus Steuergeldern finanziert werden. Der Verschiedenartigkeit der Leistungen wird dadurch Rechnung getragen, daß für die Gewährung von Arbeitslosenhilfe Bedürftigkeit vorausgesetzt wird.

Die Anerkennung des Leistungsanspruchs auf Arbeitslosenhilfe findet ihre Bestätigung in dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem spanischen Staat über Arbeitslosenversicherung (BGBl. II 1967 S. 1946). Dem Artikel 4 dieses Abkommens kommt jedoch im Hinblick auf die Gewährung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nur deklaratorische Wirkung zu. Das Arbeitsförderungsgesetz bietet innerhalb seines Vierten Abschnitts keinen Anhalt für eine Differenzierung nach deutschen und ausländischen Arbeitslosen. Das LSG Niedersachsen verkennt insoweit in seinem Urteil vom 31. Juli 1968 (Aktenzeichen L 7 Ar – 3/68) Sinn und Zweck sowie Tragweite des Abkommens.

Wenn dieses Ergebnis insbesondere wegen der fehlenden zeitlichen Beschränkung der Arbeitslosenhilfe vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein sollte, so ist es dessen Aufgabe, im Gesetz eine entsprechende Differenzierung nachträglich zu verankern. Die Gesetzesmaterialien geben darüber keinen Aufschluß. Bei der gegenwärtigen Gesetzeslage war zu entscheiden wie geschehen.

Inwieweit sich ein tatsächlich auszahlbarer Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ergibt, hängt von dem anzurechnenden Einkommen der Klägerin ab, das die Beklagte bisher noch nicht ermittelt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

[Az.: S-5a Ar 87/75]

Anmerkung

Die grundsätzliche Bedeutung des vorliegenden Urteils liegt in dessen Ergebnis, arbeitslosen ausländischen Arbeitnehmern auch dann einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (§§ 100 ff. AFG) bzw. -hilfe (§§ 134 ff. AFG) zuzuerkennen, wenn sie keine Arbeitserlaubnis nach § 19 AFG besitzen. Denn auch ohne eine solche steht nach Ansicht des SG Gießen ein arbeitsloser Arbeitsemigrant »der Arbeitsvermittlung zur Verfügung« (§ 103 AFG bzw. § 134 i. V. m. § 103 AFG).

Bei der Bestimmung der Verfügbarkeit wird zu Recht streng differenziert zwischen allein dem Antragsteller zuzurechnenden Umständen, die möglicherweise die Verfügbarkeit ausschließen, und solchen, die außerhalb seiner persönlichen Sphäre liegen. Diese strikte Trennung ist zwar von der Rechtsprechung anerkannt worden (vgl. dazu das auch im vorliegenden Fall zur Begründung herangezogene Urteil des BSG, 7 RAr 65/68, 5. 5. 1970, Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe (ABA) 1970, 331: »Da die Verfügbarkeit ›ungeachtet der Lage des Arbeitsmarktes‹ zu beurteilen ist, kommt es nicht darauf an, wie die konjunkturabhängigen Vermittlungsaussichten für den Kläger (. . .) sind, insbesondere nicht darauf, ob offene Stellen angeboten werden, für die er nach seiner fachlichen Eignung in Betracht kommt. Denn hierbei handelt es sich um Umstände, die nicht in der persönlichen und sachlichen Bereitschaft des Arbeitslosen (BSG 2, 67, 74), sondern in den auf dem Arbeitsmarkt herrschenden Verhältnissen ihren Grund haben.« Ebenso LSG Baden-Württemberg, L 5 a Ar 1193/63, 9. 12. 1964, Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit, Ausgabe C (BA C) Nr. 1103 zu § 76 AVAVG.), wird aber von der recht häufig –

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1976-3-306 - Generiert durch IP 216.73.217.52, am 29.04.2026, 08:38:07. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wie hier von der Bundesanstalt für Arbeit – vertretenen gegenteiligen Ansicht (vgl. Schönefelder-Kranz-Wanka, Kommentar zum Arbeitsförderungsgesetz, Ffm 1973, § 103, Rdn. 10; Hennig-Kühl-Heuer, Arbeitsförderungsgesetz, Ffm 1973, § 103, Rdn. 2; LSG Niedersachsen, BA C Nr. 1568 a zu § 43 AVAVG; SG Stade, ABA 1968, 55) ignoriert.

Die Richtigkeit der Auffassung des SG Gießen ergibt sich schon aus § 103 I 3 AFG, in dem geregelt wird, wann ein Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht; § 103 I 3 knüpft ausschließlich an Umstände an, die allein in der persönlichen Sphäre des Antragstellers liegen. Dies wird auch durch § 103 IV AFG bestätigt, nach dem die Verfügbarkeit nicht ausgeschlossen ist, wenn ein Arbeitsloser öffentliche Notstandsarbeiten verrichten muß. Zwar steht er für diesen Zeitraum objektiv der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung; dies wird ihm aber nicht angelastet, da die vorliegenden Umstände ihren Grund außerhalb seiner Person finden, ihm also subjektiv nicht zugerechnet werden können.

Von diesem Grundgedanken ausgehend ist es nur folgerichtig, daß die Erteilung oder Ablehnung der für Ausländer erforderlichen Arbeitserlaubnis keinen Einfluß auf die Prüfung der Verfügbarkeit haben darf, da die Genehmigung der Beschäftigung »allein auf arbeitsmarktpolitischen Belangen, auf die der Arbeitslose keinen Einfluß hat« (SG Gießen), beruht.

Die Gegenmeinung verkennt, daß die Arbeitserlaubnis nicht Voraussetzung, sondern Ergebnis der Verfügbarkeit ist! Nach § 19 I 1 AFG bedürfen nichtdeutsche Arbeitnehmer »zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis«, nicht aber bereits zur Arbeitsvermittlung. (Andernfalls müßte dem arbeitssuchenden Arbeitsemigranten zunächst eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, um in die Vermittlung eintreten zu können. Wäre diese erfolgreich, würde die Genehmigung u. U. auf den vermittelten Betrieb, Beruf etc. (§ 19 I 3 AFG) nachträglich beschränkt werden. Fehlende Vermittlungsmöglichkeiten hätten schließlich die Entziehung der Arbeitserlaubnis zur Folge.)

Das Abhängigmachen der Verfügbarkeit (und damit mittelbar die Entscheidung über einen Leistungsanspruch und dessen zeitliche Geltung) vom Vorliegen einer Arbeitserlaubnis widerspricht auch der eindeutigen Regelung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in § 106 AFG.

Konsequenterweise dürfte nämlich nach der Gegenmeinung einem durch Kündigung arbeitslos gewordenen Ausländer, dessen Arbeitserlaubnis an einen bestimmten (nämlich dem kündigenden) Betrieb gebunden war, überhaupt kein Arbeitslosengeld gezahlt werden (darauf weist zu Recht das LSG Nordrhein-Westfalen, L 16 a Ar 94/67 LSG NW, ABA 1969, 339 hin). In anderen Fällen richtete sich möglicherweise die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld nach der jeweiligen Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis (ein Ausländer, der kurz vor Ablauf der Arbeitserlaubnis arbeitslos wird, stünde bei weitem schlechter als ein Arbeitsemigrant, der kurz nach Erteilung bzw. Verlängerung der Genehmigung erwerbslos wird).

Zudem widerspräche dies dem Sinn der Arbeitslosenversicherung, den arbeitslosen Arbeitnehmer vor den wirtschaftlichen Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit zu schützen (BSG, 7 RAr 60/61, 3. 7. 1962, BA C Nr. 793 zu § 76 AVAVG). Da ausländische Arbeitnehmer ebenfalls der Versicherungspflicht unterliegen, muß ihnen auch der gleiche Leistungsanspruch wie Deutschen eingeräumt werden. Dies gilt sowohl für das Arbeitslosengeld wie für die Arbeitslosenhilfe, da auch dieser Anspruch auf dem Versicherungsprinzip beruht und § 134 AFG nicht nach der Staatsangehörigkeit differenziert, wie dies noch im AVAVG der Fall war.

Im übrigen ist es – an rechtsstaatlichen Grundsätzen gemessen – äußerst bedenklich,

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1976-3-306 - Generiert durch IP 216.73.217.52, am 29.04.2026, 08:38:07. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wenn die Arbeitsverwaltung es selbst in der Hand hat, mittels der Entscheidung, ob eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, gleichzeitig über die Anspruchsvoraussetzungen, aufgrund deren Leistungen zu gewähren sind, selbst bestimmen zu können.
Da die konsequente Durchführung der Rechtsansicht der Bundesanstalt für Arbeit zu unhaltbaren Ergebnissen führt und sich auch nicht vom Gesetz her legitimieren läßt, wird von den Arbeitsverwaltungen zumindest teilweise Arbeitslosengeld auch noch nach Ablauf der Arbeitserlaubnis gezahlt (so auch im vorliegenden Fall; vgl. dazu den im Urteil erwähnten Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit; vgl. auch Lücking, Ausländische Arbeitnehmer gleichbehandeln, ABA 1975, 312). Dabei wird im allgemeinen davon ausgegangen, »daß die Erteilung der Arbeitserlaubnis für die Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, möglich ist«, hingegen wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft und/oder Arbeitslosenhilfe beantragt wird, »grundsätzlich die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage als nicht mehr möglich« angesehen und die Verfügbarkeit verneint wird (Minta-Wohlleben, Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland – Ratgeber zum Ausländerrecht –, Ffm 1975, 19. Erg. Lfg., Bd. I Stichwort: »Verfügbarkeit«). Gegen die dieser Praxis zugrundeliegende Fiktion hat sich das SG Gießen zu Recht ausgesprochen, da es für sie im Gesetz keinen Anhaltspunkt gibt. Darüberhinaus ist es auch rechtlich nicht haltbar, die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld für die Bestimmung der Verfügbarkeit heranzuziehen, da gerade letztere überhaupt erst vorliegen muß, um Arbeitslosengeld auszahlen zu dürfen.
Dem Urteil des SG Gießen ist daher voll zuzustimmen. Dem willkürlichen Vorgehen der Arbeitsämter gegenüber arbeitslosen Arbeitsemigranten, das sich darin zeigt, daß ihnen Arbeitslosengeld bzw. -hilfe wegen »mangelnder Verfügbarkeit« nicht gewährt oder ohne Grund bei der Arbeitslosmeldung ein Sperrvermerk verhängt wird (mit der Folge, daß für einen bestimmten Zeitraum keine Auszahlungen erfolgen, § 119 AFG), ist damit wenigstens in einem Punkt ein Riegel vorgeschoben worden.

Berthold Huber

Antrag auf Ablehnung des Bundesverfassungsrichters Dr. Geiger wegen Besorgnis der Befangenheit vom 26. 2. 1976

In dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 28 der Hamburgischen Juristenausbildungsordnung vom 10. 7. 1972
– Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. 6. 1975 (Bf. I 30/75) –
Az.: 2 BvL 10/75
lehne ich den Richter Dr. Geiger wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung
I.
Das Gesuch ist zulässig. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet im Ergebnis darüber, ob ich meine juristische Ausbildung abschließen kann oder nicht. Ich habe

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1976-3-306 - Generiert durch IP 216.73.217.52, am 29.04.2026, 06:36:07. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.